

**06.04.23**

In

## **Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Der Durchführungsbeschluss des Rates gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung am 23. Mai 2022 erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1) (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 (BAnz AT 26.08.2022 V1) wurden die Regelungen vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, jedoch weniger umfangreichen Fluchtbewegungen in angepasster Fassung bis zum 28. Februar 2023 verlängert. Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) bis zum 29. August 2023 verlängert. Der umfasste Personenkreis wurde für Einreisen bis zum 31. Mai 2023 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und unter Berücksichtigung einer automatischen Verlängerung des Durchführungsbeschlusses des Rates bis zum 4. März 2024 werden diese Regelungen verlängert. Auch bis zum 4. März 2024 aus

der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige und Ausländer, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, sollen ab dem Zeitpunkt der Einreise für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.

## **B. Lösung**

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 2. Juni 2024 verlängert. Der umfasste Personenkreis wird für Einreisen bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**06.04.23**

In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Vierte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-  
Übergangsverordnung**Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 5. April 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung  
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Vierte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

### **Artikel 1**

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Mai 2023“ durch die Angabe „4. März 2024“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „29. August 2023“ durch die Angabe „2. Juni 2024“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Der Durchführungsbeschluss des Rates gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung am 23. Mai 2022 erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1) (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Zustimmung des Bundesrates mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 (BAnz AT BAnz AT 26.08.2022 V1) wurden bis zum 30. November 2022 aus der Ukraine Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen seit Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und Ihnen die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht. Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) bis zum 29. August 2023 verlängert und damit Einreisen bis zum 31. Mai 2023 erleichtert.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, derzeit jedoch weniger umfangreichen, Fluchtbewegungen sowie unter Berücksichtigung einer automatischen Verlängerung des Durchführungsbeschlusses des Rates bis zum 4. März 2024, werden diese Regelungen verlängert. Auch bis zum 4. März 2024 aus der Ukraine Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, soll der Grenzübertritt in das Bundesgebiet unbürokratisch erleichtert werden. Gleichzeitig besteht ein Interesse daran, die Betroffenen zeitnah nach einer Einreise nach Deutschland, beispielsweise im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde, zu registrieren. Daher wird ein Aufenthalt in Deutschland für alle Betroffenen weiterhin nur noch für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich sein.

Ukrainische Staatsangehörige, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind, können sich bereits zu Kurzaufenthalten für 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Um eine rechtssichere Einreise auch zu langfristigen Aufenthalten sicherzustellen, ist dieser Personenkreis dennoch von der Verordnung umfasst.

Daneben sind auch ukrainische Staatsangehörige umfasst, die nicht schon nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind, etwa, weil sie nicht den dafür erforderlichen biometrischen Pass besitzen.

Außerdem sind auch bestimmte Ausländer erfasst, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates besitzen. Auch diese Personengruppe ist von den Kriegsfolgen betroffen und ist von der Verordnung mit umfasst. Staatsangehörige anderer Staaten benötigen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels etwa, um ihnen entsprechend des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union eine erleichterte Durchreise durch Deutschland zu ermöglichen, damit diese ihren Herkunftsstaat erreichen können. Ihnen soll hierdurch insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, erlaubt über einen deutschen Flughafen in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ist darüber hinaus auch dann geboten, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Von der Regelung nicht umfasst sollen solche Fälle sein, in denen Staatsangehörige anderer Staaten als der Ukraine bereits in ihren Heimatstaat oder ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und nunmehr aus anderen Gründen als die sichere Rückkehr nach Deutschland einreisen wollen. Ebenfalls nicht erfasst werden Personen, die sich lediglich anlässlich eines Kurzaufenthaltes (zum Beispiel zu touristischen Zwecken) am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 2. Juni 2024 verlängert. Der umfasste Personenkreis wird für Einreisen bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Keine.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung tritt mit Ablauf des 2. Juni 2024 außer Kraft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer und ukrainischen Staatsangehörigen können bis zum 4. März 2024 ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten. Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf mit dem Durchführungsbeschluss des Rates erreicht, der unter Berücksichtigung einer automatischen Verlängerung ebenfalls bis zum 4. März 2024 gilt.

Die Betroffenen sind nur ab der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet nach Ausreise lässt den 90-Tage-Zeitraum nicht von neuem beginnen. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass es sich um die erstmalige Einreise in das Bundesgebiet seit dem 24. Februar 2022 handelt.



Die Betroffenen sind gehalten, sich während des 90-Tage-Zeitraums an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden, um die Voraussetzungen für einen gegebenenfalls beabsichtigten weiteren Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

**Zu Nummer 2**

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 2. Juni 2024 verlängert. Damit wird sichergestellt, dass auch Ausländer, die am 4. März 2024 in das Bundesgebiet einreisen, noch für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

**Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist spätestens am 31. Mai 2023 zu verkünden, damit Einreisen ab dem 1. Juni 2023 tatbestandlich erfasst werden.